

Bestand	Entwurf 1.Änderung	Bemerkung	Entwurf 2.Änderung
Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung Präambel Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S.492) i. V. m. der §§ 2,5,8,11,36,45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 07.12.2017 die folgende Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen. § 1 Allgemeines (1) Die Stadt Wolmirstedt ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Stadtgebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungs-verband „Untere Ohre“. (2) Die Mitglieder eines Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände i. S. d. Wasserverbandsgesetzes (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungs-verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat. (3) Die Umlagen werden gemäß	1. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung Präambel Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S.492) i. V. m. der §§ 2,5,8,11,36,45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.09.2018 die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen. Artikel 1, Änderung Die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:		2. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung Präambel Aufgrund § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBl. LSA S.492) i.V.m. den §§ 2,5,8,11,36,45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405) jeweils in der zur Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 27.06.2019 die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung beschlossen. Artikel 1, Änderung Die Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 56 Abs. 2 WG LSA wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben. § 2 Gegenstand der Umlage Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entstehen auf die Umlageschuldner um. § 3 Umlagepflicht (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. (2) Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke im Stadtgebiet, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern. § 4 Umlageschuldner (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungs-zeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum	§ 2 Gegenstand der Umlage Die Stadt Wolmirstedt legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ entstehen <u>einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten</u>, auf die Umlageschuldner um. Zu § 4 Umlageschuldner Abs. 1 Umlageschuldner ist, wer Eigentümer <u>oder Nutznießer</u> eines im Stadtgebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.	Nach § 56 Abs. 1 WG LSA, rechtsichere Formulierung zur Umlage der Verwaltungskosten. Zusätzlich werden die tatsächlichen Nutzer (meist AGRAR GmbH'n) mit aufgenommen.	
--	--	---	--

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes, für das die Umlage festgesetzt wird. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben zusammengefasst werden kann. Hat der Umlageschuldner Grundstücke in verschiedenen Gemarkungen der Stadt Wolmirstedt, so ergeht jeweils ein Bescheid je Gemarkung. § 6 Umlagemaßstab Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. § 7 Umlagesatz (1) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017: -für den Flächenbeitrag 8,16 Euro/Hektar (inkl. Verwaltungskosten), -für den Erschwernisbeitrag 4,81 Euro/Hektar. (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 1 KAG LSA werden Umlagen, die in der Summe einen Betrag von 2,50 Euro unterschreiten nicht erhoben.	Zu § 7 Umlagesatz Abs. 1 Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2018, a) für den Flächenbeitrag 8,46 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten b) für den Erschwernisbeitrag 4,86 Euro/Hektar inkl. Verwaltungskosten Abs. 2 Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. <u>Gemäß § 14 Abs. 2 KAG LSA können Cent Beträge bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abgerundet und bei der Erstattung auf volle Euro aufgerundet werden.</u>	(inkl. 1,56 €/ha) (inkl. 4,22 €/ha) Auf Grund der Vielzahl kleinerer Grundstücke können so auch Beträge zwischen 0,50 € und 1,00 € (Jahresbeitrag) berücksichtigt werden.	Zu § 7 Umlagesatz (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019, a) für den Flächenbeitrag 8,66 Euro/Hektar inklusive Verwaltungskosten b) für den Erschwernisbeitrag 4,82 Euro/Hektar inkl. Verwaltungskosten (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Gemäß § 14 Abs. 2 KAG LSA können Cent Beträge bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben auf volle Euro abgerundet und bei der Erstattung auf volle Euro aufgerundet werden.
---	--	--	---

§ 8 Verwaltungskosten (1) Die Stadt erhebt Verwaltungskosten, die ihr bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehen und legt diese auf die Umlageschuldner nach § 56 Abs. 1 WG LSA um. (2) Die Verwaltungskosten betragen 1,50 Euro/Hektar und sind im Flächenbeitrag pro Hektar mit enthalten. (3) Stadteigene Flächen sind kein Bestandteil der Umlage der Verwaltungskosten, da für diese Flächen kein Verwaltungsaufwand entsteht. Somit reduziert sich die für die Kalkulation zu Grunde zu legende Fläche um die Fläche der Grundstücke, welche sich im Eigentum der Stadt Wolmirstedt befinden. § 9 Fälligkeit (1) Die Umlage und die Verwaltungskosten sind einen Monat nach Bekanntgabe des Umlage-bescheides gegenüber dem Umlage-schuldner fällig. (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert. § 10 Auskunftspflichten (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und			
--	--	--	--

die ihm bekannte Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Wolmirstedt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. (5) Die Stadt Wolmirstedt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. § 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 10 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider-handelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Wolmirstedt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nicht vollständig macht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden. § 12 Billigkeitsmaßnahmen Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. § 13 Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlage-schuldner sowie zur			
--	--	--	--

Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutz-gesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Wolmirstedt zulässig. (2) Die Stadt Wolmirstedt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Stellen (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner-meldedaten sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen. § 14 Sprachliche Gleichstellung Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form. § 15 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Wolmirstedt (Unterhaltungsumlagebeitragssatzung) vom 24.09.2015 sowie die 1. (vom 15.09.2016) und die 2. Änderung zur Unterhaltungsumlagebeitragssatzung (Stadtratsbeschluss vom 22.06.2017) außer Kraft. Stadt Wolmirstedt, 07.12.2017 M. Stichnoth Bürgermeister -Siegel-	Artikel 2, Inkrafttreten Die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt (Generalanzeiger) rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Stadt Wolmirstedt,2018 M. Stichnoth Bürgermeister -Siegel-		Artikel 2, Inkrafttreten Die 2. Änderung der Satzung zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wolmirstedt (Generalanzeiger) rückwirkend zum 01.01.2019 In Kraft. Stadt Wolmirstedt, 2019 M. Cassuhn Bürgermeisterin -Siegel-
---	---	--	--